

DIN 21916-3

ICS 73.020

Ersatz für
DIN 21916-3:1993-06**Bergmännisches Risswerk –
Betriebssicherheit –
Teil 3: Brandschutz unter Tage**

Mine plans –
Operational safety –
Part 3: Fire prevention under the surface

Plans de mines –
Sécurité d'exploitation –
Partie 3: Protection contre l'incendie sous terre

Gesamtumfang 16 Seiten

Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Allgemeine Regeln	4
4 Einrichtungen für Brandbekämpfung, Grubenrettung und Erste Hilfe	5
5 Meldeanlagen, Löschgeräte und Löschanlagen	5
5.1 Meldeanlagen	5
5.2 Löschfahrzeuge und -geräte	7
5.3 Löschmittelbereithaltung	7
5.3.1 Leitungen	7
5.3.2 Anschlüsse, Ventile, Apparate	8
5.3.3 Behälter und Lager für Löschmittel	9
5.4 Löschanlagen und -einrichtungen, Brandschutzbauwerke	10
6 Gefahrenbereiche	11
7 Technische Anlagen und Kraftstoffleitungen	12
Literaturhinweise	13
Stichwortverzeichnis	14
Verzeichnis der Kurzformen, sortiert nach Begriffen	15
Verzeichnis der Kurzformen, sortiert nach Kurzformen	16
Tabellen	
Tabelle 1 — Einrichtungen für Brandbekämpfung und Grubenrettung	5
Tabelle 2 — Meldeanlagen	6
Tabelle 3 — Löschgeräte	7
Tabelle 4 — Anschlüsse, Ventile, Apparate	8
Tabelle 5 — Behälter und Lager für Löschmittel	9
Tabelle 6 — Löschanlagen und -einrichtungen, Brandschutzbauwerke	10
Tabelle 7 — Kurzzeichen für Gefahrenbereiche	11
Tabelle 8 — Grubenbaue mit unbrennbarem bzw. brennbarem Ausbau	11
Tabelle 9 — Grubenbau für Trenn- und Schweißarbeiten	12
Tabelle 10 — Technische Anlagen	12
Tabelle 11 — Kraftstoffleitung	12

Vorwort

Dieses Dokument wurde als Teil der Normenreihe „Bergmännisches Risswerk“ vom Arbeitskreis Sonderdarstellungen im Arbeitsausschuss Markscheidewesen des Normenausschusses Bergbau (FABERG) erarbeitet.

Diese Norm ist in starker Anlehnung an DIN 21916-2 *Bergmännisches Risswerk — Betriebssicherheit — Teil 2: Brandschutz über Tage* gestaltet. Damit wird eine einheitliche Darstellung im Brandschutz des Bergbaus sichergestellt sowie eine weitgehende Übereinstimmung mit den Darstellungen des allgemeinen Feuerwehrwesens erreicht.

DIN 21916 *Bergmännisches Risswerk — Betriebssicherheit* besteht aus:

- *Teil 1: Wetterführung und Meteorologie*
- *Teil 2: Brandschutz über Tage*
- *Teil 3: Brandschutz unter Tage*

Änderungen

Gegenüber DIN 21916-3:1993-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begrifflichkeit und Zeichen an die überarbeitete DIN 21916-2 angepasst;
- b) Zeichen für Fluchtkammer, mobil neu aufgenommen;
- c) Festlegung über Messgeräte zur Überwachung der Inertisierung gestrichen, da in DIN 21916-1 enthalten;
- d) Zeichen für Absperreinrichtungen an DIN 14034-6 angepasst;
- e) redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN BERG 1900 bis 1940: 1936-03, 1939-12
 DIN 21900: 1951-08
 DIN 21916-3: 1993-06

1 Anwendungsbereich

Die Festlegungen dieser Norm gelten für die Herstellung und Ausgestaltung des Bergmännischen Risswerkes. Die Norm enthält die erforderlichen Zeichen, Kurzformen und Begriffe für die Darstellung des Brandschutzes unter Tage.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 2403, *Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff*

DIN 21904, *Bergmännisches Risswerk — Schriften*

DIN 21905, *Bergmännisches Risswerk — Zeichnerische Grundlagen*

DIN 21908, *Bergmännisches Risswerk — Farben*

DIN 21910, *Bergmännisches Risswerk — Rechte und Grenzen*

DIN 21911, *Bergmännisches Risswerk — Tagesgegenstände und Höhenlinien*

DIN 21913-3, *Bergmännisches Risswerk — Tiefbau — Teil 3: Abschluss von Grubenbauen*

DIN 21913-4, *Bergmännisches Risswerk — Tiefbau — Teil 4: Gefahren- und Schutzbereiche*

DIN 21916-1, *Bergmännisches Risswerk — Betriebssicherheit — Teil 1: Wetterführung und Meteorologie*

DIN 21916-2:2010-02, *Bergmännisches Risswerk — Betriebssicherheit — Teil 2: Brandschutz über Tage*

3 Allgemeine Regeln

Alle Zeichen und Beschriftungen sind in der Farbe Schwarz N : 0 : 7,5 auszuführen, soweit nicht ausdrücklich abweichende Festlegungen getroffen sind. Die Farbangaben bei der Darstellung beziehen sich auf DIN 21908. Für Rohrleitungen sind abweichend von DIN 21908 die in DIN 2403 festgelegten Farben anzuwenden. Die hellgrau gedruckten Teile sind nicht in dieser Norm festgelegt.

Die Art und Größe der Schriften sind nach DIN 21904 auszuführen. Für Linienbreiten und Linienarten gilt DIN 21905.

Soweit in dieser Norm Linienbreiten, Schrift- und Zeichengrößen angegeben sind, gelten sie für Darstellungen in Maßstäben $> 1 : 5\,000$. Bei anderen Maßstäben sind sie erforderlichenfalls anzupassen.

Als Lagebezugspunkt gilt die untere linke Ecke des jeweiligen Zeichens. Sofern keine Ecke als Lagebezugspunkt vorhanden ist, erfolgt die Darstellung so, als ob das Zeichen an anderer Stelle angebracht wird. Ein Zeichen, das an anderer Stelle angebracht werden muss, wird durch eine Volllinie (St 2), die von einem Punkt des Zeichens ausgeht, mit der durch einen Kreis ($\varnothing 1\text{ mm}$) markierten Punktlage verbunden.

Die Darstellung der Löschmittel ist DIN 21916-2 zu entnehmen.

4 Einrichtungen für Brandbekämpfung, Grubenrettung und Erste Hilfe

Einrichtungen für Brandbekämpfung und Grubenrettung sind mit einem Zeichen nach Tabelle 1 zu kennzeichnen. Der Erste-Hilfe-Raum ist mit dem Zeichen nach DIN 21916-2 darzustellen.

Tabelle 1 — Einrichtungen für Brandbekämpfung und Grubenrettung

Benennung	Darstellung			
	unbunt	bunt		
	Zeichen	Zeichen	Farbzeichen <i>T : S : D</i>	Farbname
Feuerlöschkammer			7 : 7 : 2 N : 0 : 7,5	Zinnober Schwarz
Fluchtkammer			7 : 7 : 2 N : 0 : 7,5	Zinnober Schwarz
Fluchtkammer, mobil			7 : 7 : 2 N : 0 : 7,5	Zinnober Schwarz

5 Meldeanlagen, Löschgeräte und Löschanlagen

5.1 Meldeanlagen

Meldeanlagen sind in betrieblich oder bergbehördlich vorgeschriebenen Rissen, Karten und Plänen mit Zeichen nach Tabelle 2 lagerichtig darzustellen. Die Zeichen für Brandmelder sind DIN 21916-2 zu entnehmen.

Das Zeichen Sprechfunkanlage auf Fahrzeugen wird angewendet, wenn mit Sprechfunk ausgerüstete Fahrzeuge nur auf bestimmten Strecken des Grubengebäudes eingesetzt werden oder nur bestimmte Strecken mit Sende- und Empfangsanlagen versehen sind.